

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Abwasserbeseitigung  
(Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung)  
der Stadt Norderney**

**in der Fassung der 19. Änderung vom 09.12.2021**

Aufgrund der §§ 6 und 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. Seite 74 und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. Seite 374), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 12.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
(Allgemeines)**

- (1) Die Stadt Norderney erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Abwassergebühren für die Herstellung und Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).
- (2) Die Abwasserabgaben, für die die Stadt als Einleiter von Abwasser nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwassergesetz abgabepflichtig ist, sind in die Gebührenbedarfsberechnung zur Ermittlung der Abwassergebühren einzubeziehen.
- (3) Die Abwassergebühr wird für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Sie ist so zu bemessen, daß sie bei der Beseitigung von

- |                        |          |
|------------------------|----------|
| a) Schmutzwasser       | 100 v.H. |
| b) Niederschlagswasser | 50 v.H.  |

der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt. Die Gemeinde trägt die nach Abs. 3 Satz 2 nicht gedeckten Kosten als Anteil für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsanlagen.

**§ 2  
(Gebührenmaßstab)**

- (1) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung vom Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (3) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) das auf dem Grundstück gewonnene Grundwasser (Grundwasserabsenkung),

- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermengen nach Abs. 3 Buchst. b hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 5 Sätze 2 -4 sinngemäß. Die Stadt kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten trägt der Gebührenpflichtige.
- (7) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstücks berechnet. Die Fläche wird jeweils auf volle 25 qm abgerundet. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand am 01. Dezember des Vorjahres. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen.
- (8) Wird entgegen dem Anschluß- und Benutzerzwang gem. § 3 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisation) Niederschlagswasser von einem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage nicht eingeleitet, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Gebührenpflicht.

### **§3 (Gebührensatz)**

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser **2,18** Euro.
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich **0,66** Euro.

### **§4 (Gebührenpflichtige)**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### **§5 (Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht)**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen

ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§6 (Erhebungszeitraum)**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach der durch Wassermesser ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

## **§7 (Veranlagung und Fälligkeit)**

### **I. Schmutzwassergebühren**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind 11 monatliche Abschlagszahlungen am 1. jeden Monats, beginnend mit dem 1.2. und endend am 1.12. des betreffenden Jahres, zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird im Namen und im Auftrage der Stadt Norderney von der Stadtwerke Norderney GmbH (SWN) durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt, solange und soweit eine Veranlagung durch die Stadt selbst nicht erfolgt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine durch die SWN zu schätzende Abwassermenge zugrunde gelegt.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig
- (4) Überzahlungen werden, soweit die Voraussetzungen vorliegen, verrechnet, ansonsten innerhalb eines Monats erstattet.
- (5) Die Endabrechnung wird von der SWN vorgenommen; Abschlusszahlungen sind an diese zu leisten, Erstattungen von ihr vorzunehmen.

### **II. Niederschlagswassergebühren**

Die Niederschlagswassergebühren werden mit den anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je 1/4 ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

## **§8 (Auskunftspflicht)**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

**§9  
(Anzeigespflicht)**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist Sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung" der Abgaben beeinflussen, So hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, So hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

**§10  
(Ordnungswidrigkeiten)**

Zu widerhandlungen gegen die §§ 8 und 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 11  
(Inkrafttreten)**

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Norderney vom 18.12.1989 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Norderney, den 12.12.00

**STADT NORDERNEY**

Aldegarmann  
1.stellv. Bürgermeister

Salverius  
stellv. Stadtdirektor

## Änderungen

	<b>Ratsbeschluss vom:</b>	<b>Satzung vom:</b>	<b>Veröffentlicht:</b>	<b>In Kraft getreten:</b>	<b>geänderte §§:</b>
Satzung	12.12.00	12.12.00	Amtsblatt des LK Aurich vom 12.01.01 S. 8	01.01.2001	-
1. Änderung	13.12.02	16.02.02	Amtsblatt des LK Aurich vom 20.12.02 S. 208	01.01.2003	3
2. Änderung	15.12.03	16.12.03	Amtsblatt des LK Aurich vom 19.12.03 S. 192	01.01.2004	3, 7
3. Änderung	21.12.04	22.12.04	Amtsblatt des LK Aurich vom 30.12.04 S. 199	01.01.2005	3, 6
4. Änderung	29.12.05	29.12.05	Amtsblatt des LK Aurich vom 06.01.06 S. 1	01.01.2006	3
5. Änderung	20.12.06	20.12.06	Amtsblatt des LK Aurich vom 29.12.06 S. 273	01.01.2007	3
6. Änderung	28.10.08	28.10.08	Amtsblatt des LK Aurich vom 21.11.08 S. 173	01.01.2009	3
7. Änderung	16.12.09	16.12.09	Amtsblatt des LK Aurich vom 28.12.09 S. 175	01.01.2010	3
8. Änderung	15.12.10	16.12.10	Amtsblatt des LK Aurich vom 23.12.10 S. 195	01.01.2011	3
9. Änderung	20.12.11	20.12.11	Amtsblatt des LK Aurich vom 23.12.11 S. 213	01.01.2012	3
10. Änderung	17.12.12	17.12.12	Amtsblatt des LK Aurich vom 21.12.12 S.243	01.01.2013	3
11. Änderung	11.12.13	12.12.13	Amtsblatt des LK Aurich vom 20.12.13 S.231	01.01.2014	3
12. Änderung	10.12.14	15.12.14	Amtsblatt des LK Aurich vom 19.12.14 S. 829	01.01.2015	3
13. Änderung	10.12.15	11.12.15	Amtsblatt des LK Aurich vom 18.12.15 S. 812	01.01.2016	3
14. Änderung	07.12.16	09.12.16	Amtsblatt des LK Aurich vom 16.12.16 S. 665	01.01.2017	3, 7
15. Änderung	07.12.17	11.12.17	Amtsblatt des LK Aurich vom 15.12.17 S. 583	01.01.2018	3
16. Änderung	12.12.18	13.12.18	Amtsblatt des LK Aurich vom 21.12.18 S. 672	01.01.2019	3
17. Änderung	11.12.19	12.12.19	Amtsblatt des LK Aurich vom 20.12.19 S. 666	01.01.2020	3, 7
18. Änderung	08.12.20	09.12.20	Amtsblatt des LK Aurich vom 11.12.2020 S. 998	01.01.2021	3
19. Änderung	08.12.21	09.12.21	Amtsblatt des LK Aurich vom 17.12.2021 S. 966	01.01.2022	3